

Amt der Tiroler Landesregierung
z.H. OR Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet und Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/846/RoRö/ANBE Bei Rückfragen **Mag. Rödlach**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1463 Innsbruck, 26.02.2019

Betreff: 716 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag" und "Haller Nightseeing" –
Ansuchen der Stadtgemeinde Hall um Verlängerung der Öffnungszeiten im
Handel in der Altstadt der Stadtgemeinde Hall bis 24.00 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.02.2019

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den Anträgen der Stadt Hall
betreffend das verlängerte Offenhalten von Verkaufsstellen aufgrund der Veranstaltungen
„716 Jahre Haller Altstadt“ am 30. Mai 2019 und „Haller Nightseeing“ am 25. Oktober 2019
wie folgt Stellung:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den
Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Vo-
oraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus
Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen
oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden
können. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung
oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Vorliegen von (regional) bedeutenden Veranstaltungen sehen wir, wie auch schon in
den Stellungnahmen in den Jahren 2017 und 2018 ausgeführt, für beide angesuchten
Termine im Wesentlichen als erfüllt an und begrüßen die Bemühungen der Verantwortli-
chen. Die AK Tirol regte mehrmals an, die Öffnungszeiten für diese beiden Veranstaltun-
gen auf maximal 23:00 Uhr zu limitieren und ersuchte auch um eine Begründung dafür,

warum diese bisher bis 24:00 Uhr seitens Ihrer Behörde (für den Landeshauptmann) verordnet wurde. Es ist erfreulich, dass dieser langjährigen Anregung der AK Tirol nunmehr seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung und den Veranstaltern durch die fachliche Stellungnahme der Austria Management GmbH (CIMA) zu den Haller „shopping nights“ nachgekommen wurde.

Wir sehen grundsätzlich die Vitalisierung der Tiroler Ortskerne (in diesem Falle der Haller Innenstadt) als sehr positiv an, da häufig Abwanderungstendenzen in große Einkaufszentren (Bsp. DEZ, Kaufhaus Tyrol, etc.) zu beobachten ist. Es ist nachvollziehbar, dass dadurch eine verstärkte Konkurrenzsituation für die Kaufleute von Hall besteht. Unsere Intention ist daher keinesfalls das Verhindern von Veranstaltungen, jedoch fordern wir stets die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konsequent ein.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen der CIMA wird von Besucherzahlen von ca. 10.000 Personen für die Veranstaltungen ausgegangen. Die Begründung, warum eine Verlängerung der Öffnungszeiten auf 24:00 Uhr verordnet wurde, stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass „*ein umfangreiches, vielfältiges Veranstaltungsprogramm*“ besteht und es sich darüber hinaus um „*etablierte Veranstaltungen handelt*“. Dies ist aus unserer Sicht wenig aussagekräftig. Außerdem verweist die fachliche Stellungnahme auf Seite 6 darauf, dass lediglich 2% aller Nachtshopping Veranstaltungen bis ca. 24:00 Uhr geöffnet haben und ca. 8% bis 23:00 Uhr Öffnungszeiten vorsehen. Der Grund dafür wird zwar als solches nicht angeführt, jedoch spielen dabei wohl wirtschaftliche Überlegungen eine entscheidende Rolle. Wir ersehen aus dem vorliegenden Datenkonglomerat jedenfalls keine nachvollziehbaren Begründungen, welche ein Offenhalten nach 23:00 Uhr rechtfertigen.

Wir regen daher auch dieses Jahr an, für die Veranstaltungen „716 Jahre Haller Altstadt“ am 30. Mai 2019 und „Haller Nightseeing“ am 25. Oktober 2019 eine Begrenzung der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten auf 23:00 Uhr, um den Beschäftigten in den Betrieben die Möglichkeit einzuräumen, Aufräum- und Nachbereitungsarbeiten zu einem angemessenen Zeitpunkt abschließen zu können.

Im Ansuchen der Stadtgemeinde Hall ist eine geeignete räumliche Einschränkung bereits vorgenommen und per Stadtplan dargestellt. Diese räumliche Eingrenzung muss sich in der entsprechenden Verordnung widerspiegeln. Wir begrüßen die Argumentation der Stadtgemeinde Hall, dass mittels der räumlichen Eingrenzung auf den historischen Stadtkern „Trittbrettfahrer in der Peripherie“ vermieden werden sollen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt darüber hinaus keine Einwände gegen die Ansuchen der Stadtgemeinde Hall.

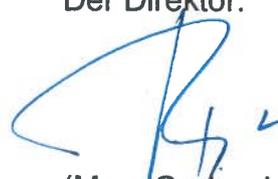
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)